

**Änderungen der Ergänzenden Bedingungen (ErgB) des
Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres
Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch die
Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist
Stand: zuletzt geändert durch V v. 13.1.2010 I 10
vom 01. Januar 2013**

17. zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung, Wassermengen/Entgelt

- 17.1. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich der Zeitraum vom 01.01. – zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
- 17.2. Abschlagszahlungen werden grundsätzlich zweimonatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWA vorbehalten.
- 17.3. Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden.
- 17.4. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- 17.5. Für die Bereitstellung von Wasser durch den ZWA und die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz durch den Kunden ist vom Kunden ein Entgelt (Grundpreis und Mengenpreis) zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des ZWA.
- 17.6. Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers.
- 17.7. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder keine solche vorhanden, schätzt der ZWA den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage für diese Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch im Gebiet des ZWA und der neuen Bundesländer (laut statischen Grundlagen) pro Person und Jahr.
- 17.8. Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der vorhandenen Wohn- und Gewerbeeinheiten benutzt.
- 17.9. Das Grundentgelt wird gestaffelt entsprechend der Preisliste vom Grundstückseigentümer erhoben.

- 17.10. Der Grundstückseigentümer kann eine monatliche Grundentgeltabgrenzung in der Jahresrechnung in Abhängigkeit der nachgewiesenen Nutzung verlangen. Dazu muss er bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres dem ZWA die Daten schriftlich übermitteln. Als Stichtag für eine monatliche Nutzung gilt der 16. des laufenden Monats.
- 17.11. Für jedes Grundstück, welches mit der öffentlichen Einrichtung durch einen Hausanschluss verbunden ist, wird mindestens eine Grundentgelteinheit pro Monat erhoben.
- 17.12. Wird die Wasserbelieferung durch den ZWA unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate kein Grundpreis berechnet.

Nr. 19. Nicht mehr besetzt

Inkrafttreten

Die Änderungen der Ergänzenden Bedingungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hainichen, 22.04.2016

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“
Eulenberger
Verbandsvorsitzender